

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 25. November 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0490-IM/a/2016

-  
In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10363/J betreffend "Vermögensverwendung und Wertpapiergeschäft der Wirtschaftskammer", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 26. September 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

- Der Begriff "Reinvermögen" ist weder in der Haushaltsordnung, noch im Unternehmensgesetzbuch definiert. In den von der Wirtschaftskammer Österreich zur Verfügung gestellten Anlagen 1 und 2 sind daher die Werte für das gesamte Eigenkapital dargestellt, wobei festzuhalten ist, dass die in Beantwortung der nachfolgenden Punkte der Anfrage angegebenen Werte jeweils bei der Ermittlung des Eigenkapitals berücksichtigt sind und daher nicht mit dem Eigenkapital addiert werden können.

**Antwort zu den Punkten 2, 3, 5 und 9 der Anfrage:**

Dazu ist auf die Anlage 1 zu verweisen.

**Antwort zu den Punkten 4 und 6 der Anfrage:**

Diese Werte sind zur Gänze in den "Reinvermögenswerten" und Finanzvermögenswerten enthalten.

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8870/J zu verweisen.

**Antwort zu den Punkten 8 und 10 der Anfrage:**

Diese Werte sind in den "Reinvermögenswerten", nicht jedoch in den Finanzvermögenswerten enthalten.

**Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

Die Gebarung, zu der erforderlichenfalls auch der Aufbau von Vermögen gehört (vgl. § 131 WKG), wird mit dem Ziel der Sicherstellung der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Kammern wahrgenommen.

**Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:**

Nein. Die geltende Rechtslage gestattet eine Rechtskontrolle, nicht aber steuernde Eingriffe der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen enthält die in Durchführung des § 133 WKG erlassene Haushaltsordnung in ihren §§ 10 und 11 detaillierte Vorgaben.

**Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:**

Dazu ist auf die Anlage 2 zu verweisen.

**Antwort zu den Punkten 14 bis 21 der Anfrage:**

Die Haushaltsordnung sieht eine Aufschlüsselung der Vermögenswerte in den Rechnungsabschlüssen im Sinne dieser Punkte der Anfrage nicht vor.

Dr. Reinhold Mitterlehner

**Anlagen**

